st. martin im innkreis
marktgemeinde

A-4973 St. Martin im Innkreis, Diesseits 184
politischer Bezirk Ried im Innkreis, Oberösterreich
Tel. 07751/8255
E-Mail: gemeinde@st-martin-innkreis.at
Internet: www.st-martin-innkreis.ooe.gv.at

Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (Kindergarten, Krabbelstube) der Marktgemeinde St. Martin im Innkreis

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Martin im Innkreis hat in seiner Sitzung vom 24.06.2026
nachstehende Tarifordnung beschlossen:

1. Bewertung des Einkommens

1.1. Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) sowie für Kinder ab dem Schuleintritt beitragspflichtig.

1.2. Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

1.3. Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ist das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt der Aufnahme bzw. zu Beginn jedes Arbeitsjahres nachzuweisen.

1.4. Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.

1.5. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht binnen 10 Werktagen nach Aufnahme bzw. nach Beginn des Kindergartenjahres bis Ende September nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

2. Elternbeitrag

2.1. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.

2.2. Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen:

- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
- ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
- angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024,
- allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung eines Kindes.

2.3. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

3. Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages

3.1. Der Elternbeitrag wird für 10 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Weiters wird der Elternbeitrag für den Ferienkindergarten bei Bedarf einer Öffnungszeit nach 13:00 Uhr verrechnet.

3.2. Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 10-mal pro Jahr eingehoben. Für den Monat August wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.

3.3. Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte nachgesehen.

3.4. Macht ihr Kind mehr als 2 Wochen Urlaub pro Monat durchgehend Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat um die Hälfte nachgesehen.

4. Mindestbeitrag

4.1. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr **53 Euro**.

4.2. Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonderes berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen (sowie bei Krabbelstuben und Kindergärten unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeit nach 13:00 Uhr) ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen

werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

5. Höchstbeitrag

5.1. Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr beträgt **137 Euro**.

6. Drei- und Zwei-Tages-Tarif

6.1. Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an **drei Tagen** pro Woche beträgt der Elternbeitrag **70%** des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.

6.2. Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an **zwei Tagen** pro Woche beträgt der Elternbeitrag **50%** des nach Punkt 2 ff berechneten Betrages.

6.3. Bei Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung an nur einem bzw. an vier Tagen wird automatisch das nächsthöhere Tarifmodell verrechnet.

7. Geschwisterabschlag

7.1. Besuchen zwei Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (oberösterreichische Krabbelstuben, Kindergärten, heilpädagogische Kindergärten, Horte oder heilpädagogische Horte), reduziert sich der für die Bildung und Betreuung des jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag um 50%.

7.2. Der für die Bildung und Betreuung jedes weiteren jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich um 100%.

7.3. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn ein Geschwisterkind unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen. Hier ist ein Nachweis bzw. eine Bestätigung über den geleisteten Elternbeitrag des anderen Rechtsträgers nachzuweisen. Für den Besuch einer Schule, auch als ganztägiger Schulform, einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters oder eines sonstigen Betreuungsangebotes außerhalb des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes steht kein Geschwisterabschlag zu.

8. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

8.1. Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 128 Euro eingehoben.

8.2. Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
- Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
- außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
- urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.

8.3. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

9. Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

9.1. Für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 80 Euro pro Arbeitsjahr einmal jährlich (mit der Septemberabrechnung) per Lastschrift eingehoben.

9.2. Bei Austritt des Kindes aus der Bildungs- und -betreuungseinrichtung wird seitens der Eltern auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge verzichtet. Die Beiträge werden für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial in folgenden Arbeitsjahren einbehalten.

9.3. Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

9.4. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann am Ende des Kindergartenjahres von den Eltern in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eingesehen werden.

10. Indexanpassung

10.1 Der Mindestbeitrag nach 4., der Höchstbeitrag gemäß 5. und der Materialbeitrag gemäß 9. sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitrags-verordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

11. Sonstige Beiträge

11.1. Für die Mittagsverpflegung wird für den Kindergarten ein Kostenbeitrag in Höhe von € 4,50/Portion und für die Krabbelstube wird ein Kostenbeitrag in Höhe € 4,--/Portion verrechnet.

11.2. Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 40 Euro vorgeschrieben.

11.3. Bei der Anmeldung für den Ferienkindergarten wird für jedes Kind eine Kaution in Höhe von 150 Euro eingehoben. Bei einer Anwesenheit von 75% bzw. bei entschuldigtem Fernbleiben bei Krankheit (Bestätigung vom Arzt oder Krankenhaus erforderlich) wird die Kaution an die betroffenen Eltern zurückbezahlt. Ansonsten gerät der Betrag in Verfall.

11.4. Für jedes Kind, dass für den Journaldienst angemeldet ist, aber diesen nicht in Anspruch nimmt (Ausnahme: entschuldigtes Fernbleiben bei Krankheit – Bestätigung vom Arzt oder Krankenhaus erforderlich), wird ein Pönale von 25 Euro/Tag und Kind verrechnet.

11.5. Es wird für jedes Kind eine Einschreibegebühr bis auf Widerruf in der Höhe vom jeweils festgelegten Materialbeitrag nach der Kindergarteneinschreibung per Lastschrift eingehoben. Diese wird, wenn das Kind zum vereinbarten Aufnahmetag den Kindergarten beginnt, als Materialbeitrag verwendet. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, bekommen die betroffenen Eltern die Einschreibegebühr wieder zurück. Ansonsten gerät der Beitrag in Verfall.

12. Fälligkeiten

Die monatlichen Beiträge werden mit dem 15. des Folgemonats fällig.
Die Einschreibegebühr wird nach der Kindergarteneinschreibung fällig.
Die Kaution für den Ferienkindergarten wird nach Bekanntgabe des Bedarfes fällig.
Sämtliche Beiträge verstehen sich inklusive der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

13. Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Benjamin Salhofer

St. Martin im Innkreis, 24.06.2026